



Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA), i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser im Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AG-AbwAG) vom 25.06.1992 in der jeweils geltenden Fassung, beschließt die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne in ihrer Sitzung am 20.04.2021 die folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) ¹Der Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut-Finne (WAV) wälzt die vom Land Sachsen-Anhalt gegenüber ihm festzusetzende Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleiter), ab. ²Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) ¹Eine abgabepflichtige Einleitung liegt nicht vor, wenn das Abwasser regelmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) ¹Bei Kleineinleitungen ist der Einleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. ²Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. ³Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem WAV Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. ⁴Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) ¹Bei einem Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Abgabepflichtigen über. ²Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den



Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WAV entsteht, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) ¹Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides durch das Landesverwaltungsamt (Obere Wasserbehörde) an den WAV.
- (2) ¹Die Abgabepflicht erlischt mit dem Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage oder wenn die Einleitung anderweitig wegfällt und der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem WAV anzeigt. ²Nachweispflichtig bezüglich des Tatbestands der Einleitung bzw. hinsichtlich des Tatbestands des Wegfalls der Einleitung ist der Abgabepflichtige. ³Der Abgabepflichtige hat auch die entsprechenden Kosten für die Nachweisführung zu tragen.

§ 4

Abgabemaß und Abgabesatz

- (1) ¹Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohnern bzw. der Zahl der Einwohner, für die von dem Grundstück aus Abwasser abgeleitet wird, berechnet.
- (2) ¹Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.
- (3) ¹Die Abgabe beträgt je Einwohner: 17,89 EURO/Jahr.

§ 5

Erhebungszeitraum

¹Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

- ¹Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
²Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden

§ 7

Billigkeitsregelungen

Gemäß § 13a KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner



bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) ¹Die Abgabepflichtigen und ihre bevollmächtigten Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) ¹Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. ²Die nach Ziff. 1 zur Auskunft verpflichtete Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) ¹Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) ¹Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. ²Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) ¹Zur Feststellung des sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger [DSG-LSA]) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9, 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, deren Anschriften sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den WAV zulässig.
- (2) ¹Der WAV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) ¹Der WAV kann mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben einen Dritten beauftragen.



§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 2 den Wechsel des Abgabepflichtigen nicht anzeigt;
 2. entgegen § 8 Ziff. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 3. entgegen § 8 Ziff. 2 verhindert, dass der WAV an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 4. entgegen § 9 Ziff. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 5. entgegen § 9 Ziff. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 6. entgegen § 9 Ziff. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.


§ 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

¹Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung oder das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz besondere Vorschriften enthalten.

§ 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut über die Abwälzung der Abwasserabgaben vom 04.09.2000, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25.08.2011, außer Kraft.

Freyburg, den 20.04.2021


Dr. Michael List
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Wochenspiegel in den Ausgaben Naumburg/Nebra und Umgebung sowie Merseburg/Querfurt und Umgebung am 28.04. 2021.